

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 104 (2010)

Heft: 7-8

Rubrik: Seite des Präsidenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

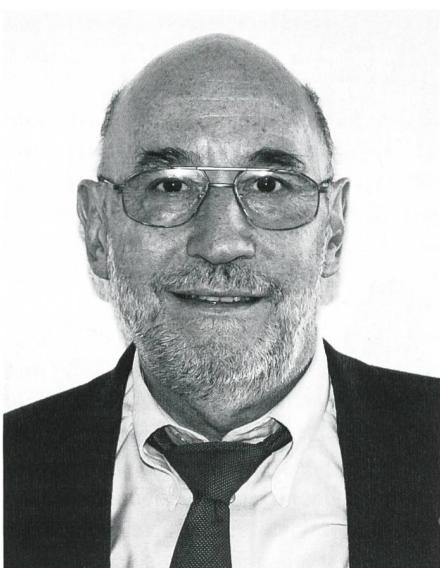
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seite des Präsidenten



Liebe Leserinnen und Leser

Am 1. Juni 2010 trafen sich verschiedene Fachleute und Vertreter der Verbände zu einer Sitzung zum Thema (Fach-)Begriffe im Bereich Hörbeeinträchtigung.

Die Sitzung hat uns ein gutes Stück weitergebracht, und doch stehen wir erst vor der Erkenntnis, dass es den einheitlichen Begriff nicht gibt, vielleicht nicht geben darf.

Ich möchte deshalb gleich zu Beginn festhalten, dass keine Bezeichnung einer Hörbeeinträchtigung, die aktuell von einem Verband, einem Verein, einer Institution, etc. verwendet wird, angepasst werden muss. Die Diskussion zwischen Direktbetroffenen, Eltern, Verbandsvertretern, Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen hat aufgezeigt, dass weiterhin unterschiedliche Bezeichnungen von Behinderungen bestehen werden. Ein noch so präziser Begriff vermag kaum je alles zu erklären. Ein genaues Bild ergibt sich frühestens aus der Definition des Hörverlustes in Kombination mit der Schilderung der gewählten Hörhilfe und der verwendeten Kommunikationsform. Es kommt zudem immer wieder auf den Kontext an, Umschreibungen, Erklärungen oder Rückfragen sind entscheidend, gegenseitige Toleranz ist wichtig.

Folgende Beispiele sollen dies erläutern:

Die Bezeichnung Hörschädigung kann sowohl hochgradige Schwerhörigkeit bedeuten als auch Tinnitus bei normalem Audiogramm oder eine Hörselektionsstörung in lärmiger Umgebung. Ein Kind mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit kann mit einem Cochlea-Implantat versorgt werden. Der Hörstatus danach könnte mit hörbeeinträchtigt bezeichnet werden, beim Schwimmen liegt jedoch wieder eine Gehörlosigkeit vor.

Die Reihe der Beispiele liesse sich endlos erweitern bis hin zur Weigerung, überhaupt von Behinderung zu sprechen.

Wir befassen uns also keinesfalls mit einer exakten Wissenschaft. Für eine medizinische Diagnose ist eine genaue Bezeichnung der Diagnose indes unabdingbar, um daraus auch die richtigen Massnahmen bis hin zu Operationen einleiten zu können. Im pädagogisch-therapeutischen Bereich hat die Diagnose ebenfalls einen hohen Stellenwert. Entscheidend ist aber, was der Betroffene oder die Betroffene daraus macht.

Im Zusammenhang mit der Integrationsdiskussion wird häufig postuliert, die Ressourcen zu betonen, nicht die Defizite. Dabei muss jedoch bewusst sein, dass z.B. die Invalidenversicherung ihre Leistungen vom Vorhandensein eines Gebrechens abhängig macht. Ohne Diagnose erwächst kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Im Bereich Pädagogik und Therapie - aber auch im Gespräch mit betroffenen Eltern - kann ein „weicher“, wenig verletzender Begriff richtig sein, um nicht Ängste zu schüren und allenfalls eine Integration zu gefährden. Wenn es jedoch um substantielle Leistungen geht, z.B. die Übernahme von Kosten für Hörhilfen und/oder GebärdensprachdolmetscherInnen, medizinische Eingriffe, etc. sind klare, gegenseitig verständliche Begriffe im Interesse der versicherungsrechtlichen Leistungspflicht notwendig.

Die Wirkung eines Begriffes ist schwierig abzuschätzen. Je nach Absender oder Empfänger kommt es zu unterschiedlichen Auslegungen. Jeder Mensch ist ein Individuum, jeder und jede darf sich seiner bzw. ihrer Kultur zugehörig fühlen. Dazu ist es erforderlich, die Betroffenen jeweils zu fragen, wie sie bezeichnet werden wollen.

Auch der SGB-FSS verwendet in seiner Homepage mehr als einen Ausdruck und schreibt von „gehörlosen und hörbehinderten Menschen“. Somit können wir davon ausgehen, dass diese Bezeichnungen von den in diesem Verband organisierten Menschen nicht als verletzend empfunden werden.

Im Zusammenhang mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen möchte ich es unterlassen, von „kommunikationsbeeinträchtigt“ zu sprechen. Wir wissen alle, wie virtuos und differenziert sich diese Menschen in Gebärdensprache auszudrücken vermögen.

Begriffe sind einem steten Wandel unterworfen, sie sollen aus fachlichen, sozialen, psychologischen und emotionalen Gründen laufend geprüft werden. Dabei taucht immer wieder der Wunsch auf, nur einen einheitlichen Begriff verwenden zu können. Einerseits können mehrere Begriffe verwirren, andererseits können sie aber auch Freiraum bedeuten für neue oder umfassendere Interpretationen. Von zentraler Bedeutung ist, dass der Umgang mit Behinderungsbezeichnungen die Integration und Partizipation ermöglichen.

So stehen wir wiederum am Anfang. Wir finden keine einheitliche Bezeichnung. Wir müssen akzeptieren, dass nicht nur unterschiedliche Terminologien gewählt werden können. Wir müssen auch respektieren, dass diese aus welchen Gründen auch immer unterschiedlich interpretiert werden. Jede Umschreibung einer Behinderung kann ungenau, missverständlich, verletzend, herabsetzend und diskriminierend sein ebenso wie zutreffend, genau, authentisch, leicht verständlich und korrekt - je nach Standpunkt und Betroffenheit.

Nur eines dürfen oder wollen wir nicht bei der Wortwahl: diskriminieren oder gar verletzen.

Euer Bruno Schlegel
Präsident sonos

PS: Vgl. auch ausführliche Stellungnahme zur Begriffsfindung von Roland Hermann, SGB-FSS, auf Seite 22